

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,  
COMMERCE EXTERIEUR  
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C – 2023/45005]

**5 MAI 2014. — Loi portant assentiment au Protocole facultatif se rapportant au Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels, adopté à New York le 10 décembre 2008. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 5 mai 2014 portant assentiment au Protocole facultatif se rapportant au Pacte international relatif aux droits économiques, sociaux et culturels, adopté à New York le 10 décembre 2008 (*Moniteur belge* du 8 août 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,  
BUITENLANDSE HANDEL  
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C – 2023/45005]

**5 MEI 2014. — Wet houdende instemming met het Facultatief Protocol bij het Internationaal Verdrag inzake economische, sociale en culturele rechten, aangenomen te New York op 10 december 2008. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 5 mei 2014 houdende instemming met het Facultatief Protocol bij het Internationaal Verdrag inzake economische, sociale en culturele rechten, aangenomen te New York op 10 december 2008 (*Belgisch Staatsblad* van 8 augustus 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,  
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSSAMENARBEIT

[C – 2023/45005]

**5. MAI 2014 — Gesetz zur Zustimmung zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, angenommen in New York am 10. Dezember 2008 — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Zustimmung zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,  
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSSAMENARBEIT

**5. MAI 2014 — Gesetz zur Zustimmung zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, angenommen in New York am 10. Dezember 2008**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, angenommen in New York am 10. Dezember 2008, wird voll und ganz wirksam.

**Art. 3** - Die Zuständigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, gemäß Artikel 10 dieses Fakultativprotokolls Mitteilungen entgegenzunehmen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach, oder gemäß den Artikeln 11 und 12 dieses Fakultativprotokolls eine Untersuchung schwerwiegender und systematischer Verletzungen eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat durchzuführen, wird anerkannt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vize-Premierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Die Vize-Premierministerin und Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit

J.-P. LABILLE

Die Staatssekretärin für Asyl, Migration, Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung

Frau M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM

## **Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

### **Präambel**

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

feststellend, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

darin erinnernd, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die internationalen Menschenrechtspakte anerkennen, dass das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen kann,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

darin erinnernd, dass sich jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als "Pakt" bezeichnet) verpflichtet, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in dem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen,

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) zu ermächtigen, die in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen,

haben Folgendes vereinbart:

### **Artikel 1 - Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen**

1. Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung der in diesem Protokoll vorgesehenen Mitteilungen an.

2. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

### **Artikel 2 - Mitteilungen**

Mitteilungen können von oder im Namen von der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

### **Artikel 3 - Zulässigkeit**

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur, wenn er sich vergewissert hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, es sei denn, der Urheber der Mitteilung kann nachweisen, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war,

b) wenn die der Mitteilung zugrundeliegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen,

c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird,

d) wenn sie mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist,

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist, nicht hinreichend begründet wird oder ausschließlich auf von Massenmedien verbreiteten Meldungen beruht,

f) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung einer Mitteilung darstellt oder

g) wenn sie anonym ist oder nicht schriftlich eingereicht wird.

#### **Artikel 4 - Mitteilungen, die keine klare Benachteiligung erkennen lassen**

Der Ausschuss kann die Prüfung einer Mitteilung erforderlichenfalls ablehnen, wenn sie nicht erkennen lässt, dass der Urheber eine klare Benachteiligung erlitten hat, es sei denn, der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Mitteilung eine ernste Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

#### **Artikel 5 - Vorläufige Maßnahmen**

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

#### **Artikel 6 - Übermittlung der Mitteilung**

1. Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis.

2. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

#### **Artikel 7 - Gütliche Einigung**

1. Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Einigung in der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

2. Beim Zustandekommen einer gütlichen Einigung wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

#### **Artikel 8 - Prüfung der Mitteilungen**

1. Der Ausschuss prüft die ihm nach Artikel 2 zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.

2. Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nicht öffentlicher Sitzung.

3. Bei der Prüfung einer Mitteilung nach diesem Protokoll kann der Ausschuss gegebenenfalls einschlägige Unterlagen anderer Organe, Sonderorganisationen, Fonds, Programme und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, einschließlich regionaler Menschenrechtssysteme, sowie Stellungnahmen oder Bemerkungen des betreffenden Vertragsstaats heranziehen.

4. Bei der Prüfung von Mitteilungen nach diesem Protokoll untersucht der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Teil II des Paktes getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat eine Reihe möglicher politischer Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt niedergelegten Rechte treffen kann.

#### **Artikel 9 - Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses**

1. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betreffenden Parteien seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

2. Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.

3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder etwaigen Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen, einschließlich, soweit dies vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, in den folgenden Berichten des Vertragsstaats nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes.

#### **Artikel 10 - Mitteilungen von Staaten**

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach. Mitteilungen aufgrund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die aufgrund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Ist ein Vertragsstaat dieses Protokolls der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Pakt nicht erfüllt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Der Vertragsstaat kann außerdem den Ausschuss über die Sache unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll.

b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht.

c) Der Ausschuss befasst sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich vergewissert hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

d) Sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c) dieses Absatzes erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine Guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der im Pakt niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

e) Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nicht öffentlicher Sitzung.

f) Der Ausschuss kann in jeder ihm nach Buchstabe b) dieses Absatzes unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b) genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen.

g) Die unter Buchstabe b) dieses Absatzes genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.

h) Der Ausschuss legt mit aller gebotenen Eile nach Eingang der unter Buchstabe b) dieses Absatzes vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor wie folgt:

i) Wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d) dieses Absatzes zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung.

ii) Wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe d) dieses Absatzes nicht zustandegekommen ist, legt der Ausschuss in seinem Bericht den einschlägigen Sachverhalt in der Sache zwischen den beteiligten Vertragsstaaten dar. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen. Der Ausschuss kann außerdem nur den beteiligten Vertragsstaaten alle Auffassungen übermitteln, die er in der Sache zwischen ihnen für erheblich hält.

In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Eine Erklärung aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

#### **Artikel 11 - Untersuchungsverfahren**

1. Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt.

2. Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

3. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der eventuell von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben ein oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

4. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

5. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

6. Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

7. Nachdem das mit einer Untersuchung gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 15 dieses Protokolls erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

8. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurücknehmen.

#### **Artikel 12 - Weiterverfolgung des Untersuchungsverfahrens**

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach den Artikeln 16 und 17 des Paktes Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 11 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

2. Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 11 Absatz 6 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

#### **Artikel 13 - Schutzmaßnahmen**

Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen keiner Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie sich aufgrund dieses Protokolls an den Ausschuss gewandt haben.

**Artikel 14 - Internationale Hilfe und Zusammenarbeit**

1. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Hinweis auf ein Bedürfnis an fachlicher Beratung oder Unterstützung enthalten, zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Vorschlägen des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen.

2. Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte zu erzielen.

3. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Treuhandfonds eingerichtet, um Vertragsstaaten mit deren Zustimmung fachliche und technische Unterstützung zur besseren Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte zu gewähren und so zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen dieses Protokolls beizutragen.

4. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

**Artikel 15 - Jahresbericht**

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

**Artikel 16 - Verbreitung und Informationen**

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, den Pakt und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und den Zugang zu Angaben über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses, insbesondere in diesen Vertragsstaat betreffenden Sachen, zu erleichtern und dies in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten zu tun.

**Artikel 17 - Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt**

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der den Pakt unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die den Pakt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Protokoll steht jedem Staat, der den Pakt ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

**Artikel 18 - Inkrafttreten**

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

**Artikel 19 - Änderungen**

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

**Artikel 20 - Kündigung**

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach den Artikeln 2 und 10 oder Verfahren nach Artikel 11, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

**Artikel 21 - Unterrichtung durch den Generalsekretär**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 26 Absatz 1 des Paktes bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll,
- b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und der Änderungen nach Artikel 19,
- c) Kündigungen nach Artikel 20.

**Artikel 22 - Offizielle Sprachen**

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 des Paktes bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

\* \* \*

**Erklärung**

Das Königreich Belgien erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an,

- gemäß Artikel 10 des Fakultativprotokolls Mitteilungen entgegenzunehmen, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen nicht nach, oder

- gemäß den Artikeln 11 und 12 des Fakultativprotokolls eine Untersuchung schwerwiegender und systematischer Verletzungen eines der im Pakt niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch einen Vertragsstaat durchzuführen.

[Liste der gebundenen Staaten: siehe Belgisches Staatsblatt vom 8. August 2014, S. 57868 ff.]

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

[C - 2023/44990]

**15 AOÛT 2012. — Loi portant assentiment à l'Accord international de 2006 sur les bois tropicaux, fait à Genève le 27 janvier 2006. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 août 2012 portant assentiment à l'Accord international de 2006 sur les bois tropicaux, fait à Genève le 27 janvier 2006 (*Moniteur belge* du 20 octobre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

[C - 2023/44990]

**15 AUGUSTUS 2012. — Wet houdende instemming met de Internationale Overeenkomst van 2006 inzake tropisch hout, gedaan te Genève op 27 januari 2006. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 augustus 2012 houdende instemming met de Internationale Overeenkomst van 2006 inzake tropisch hout, gedaan te Genève op 27 januari 2006 (*Belgisch Staatsblad* van 20 oktober 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

[C - 2023/44990]

**15. AUGUST 2012 — Gesetz zur Zustimmung zum Internationalen Tropenholz-Übereinkommen von 2006, angenommen in Genf am 27. Januar 2006 — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. August 2012 zur Zustimmung zum Internationalen Tropenholz-Übereinkommen von 2006, angenommen in Genf am 27. Januar 2006.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT****15. AUGUST 2012 — Gesetz zur Zustimmung zum Internationalen Tropenholz-Übereinkommen von 2006, angenommen in Genf am 27. Januar 2006**

ALBERT II, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruss!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006, angenommen in Genf am 27. Januar 2006, wird voll und ganz wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 15. August 2012.

**PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,  
des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM